

Zwischen Bibel und Gesetz

Autor(en): Stefan Suter

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 2006

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/64a6edd5-f855-4b3c-808a-efef2c94542b>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Zwischen Bibel und Gesetz

Einblicke in die Basler Strafrechtsgeschichte

Stefan Suter

Gegen Gott?

Im Jahre 1669 begab sich Lienj Häring aus Arisdorf ins lokale Wirtshaus, um mit Kollegen zu trinken. Als der Wein ausging, stand der vermutlich alkoholisierte Häring auf und erklärte, es sei Brauch, dass man nach dem Essen und Trinken auch bete und Gott danke. Härings Bedürfnis, die Dreifaltigkeit anzurufen, hatte allerdings Konsequenzen. Häring sprach die Worte «im Namen des Vaters, des Sohnes», und da passierte das Malheur: Anstatt den heiligen Geist zu erwähnen sprach er das Wort «Ross». Offenbar ist auch anderen Gästen des Wirtshauses dieser Fauxpas aufgefallen, jedenfalls wurde die städtische Obrigkeit eingeschaltet, Häring verhaftet und zur Inquisition nach Basel gebracht.

Die Vorgehensweise unterschied sich nicht von einem Verfahren gegen einen Räuber oder Mörder. Der Prozess wurde zunächst von einem ausgewählten Gremium, «den Herren Sieben» geleitet und nach Abschluss der Voruntersuchung an die Regierung (Rat) zur Beurteilung übergeben. Der damalige Strafprozess kannte weder Ankläger noch Verteidiger oder von der Regierung unabhängige Richter. Praxisgemäss holte die Regierung aber den Rat ihrer zwei Stadtconsulenten ein, bei denen es sich um promovierte Juristen handelte, welche gestützt auf die Akten einen Ratschlag erteilten. In der Regel folgte die Regierung in ihrem (nicht begründeten) Urteil den Ratschlägen der Stadtconsulenten.

Jurist Niclaus Passavant (1625–1695) kannte keine Gnade und forderte für Lienj Häring die Todesstrafe. Es entspreche der einhelligen Meinung aller Rechtslehrer, dass derjenige, der Gott mit einem schändlichen und unehrlichen Namen nenne, ein Gotteslästerer sei. Mit dieser Auffassung stützte sich Passavant direkt auf die Bibel (2. Buch Mose) und die Reformationsordnung der Stadt Basel von 1637. Es gebe keinen Zweifel, dass der Delinquent die Intention gehabt habe, das schändliche Lasterwort auszusprechen. Es handle sich bei Häring um einen Trunkenbold. Ohnehin sei es in einem Wirtshaus nicht üblich, nach dem Weintrinken zu beten. Letzteres hätte er auch im Stillen für sich vornehmen können.

Dieser Auffassung widersprach Stadtconsulent Peter Megerlin (1623–1686). Zwar sah auch er durch den Ausspruch «Ross» am Schluss des Gebetes die Majestät Gottes verletzt. Eine unmittelbare Gotteslästerung sei aber nicht gegeben, denn es sei klar, dass Häring nicht mit Verstand gehandelt habe. Die Todesstrafe komme nur infrage, wenn jemand mit bösem Willen handle. Das schändliche Wort sei ihm aus Unachtsamkeit entwichen.

Lienj Häring entging nur knapp der Todesstrafe, allerdings hatte auch der ihn rettende Jurist Peter Megerlin keinen Zweifel daran gelassen, dass die Majestät Gottes durch das Strafrecht absolut geschützt werde. Dieser Rechtsfall aus dem 17. Jahrhundert veranschaulicht, dass das damalige Recht theokratisch ausgelegt war, weil es darum ging, einen primär biblisch begründeten Grundsatz durchzusetzen

Der Strafzweck

Hinter Verbotsnormen steht ein Weltbild, ein Zweck, der mittels der Strafnorm geschützt werden soll. Dies kann eine aus der Religion abgeleitete Norm sein, der auch das Basler Strafrecht Nachachtung verschaffen wollte. Deutlich wird das etwa auch bei der Bestrafung von Sexualdelikten. Diese wurden hauptsächlich deswegen verfolgt und geahndet, weil sie gegen die göttliche Ordnung gerichtet waren (Sodomie), während in der Gegenwart das Selbstbestimmungsrecht bei der Beurteilung solcher Fälle massgebend ist. Bei beiden Begründungsformen stand und steht in Wirklichkeit aber das sittliche Empfinden im Vordergrund.

Schutzzweck einer Strafnorm konnte neben der Aufrechterhaltung der Religion allerdings auch der Schutz ökonomischer Interessen sein. Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl) wurden vor allem deswegen verfolgt, weil sich die ortsansässige Bevölkerung ihrer wirtschaftlichen Güter nicht berauben lassen wollte. Dies führte aber auch im Rahmen der Basler Rechtsgeschichte im Verhältnis zum biblischen Recht zu einem grösseren rechtlichen Konflikt.

Der Normenkonflikt beim Diebstahl

Diebstahl war die häufigste Deliktsform überhaupt, wobei anzumerken ist, dass die früheren Juristen sämtliche Delikte gegen das Eigentum oder Vermögen als Diebstahl bezeichneten, also auch die Veruntreuung, die Unterschlagung oder auch den Einbruchdiebstahl. Die damals geltende Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des V. von 1532 verlangte jedenfalls in Artikel 160 für den Diebstahl die Todesstrafe. Die Rechtslehrer waren sich auch in Basel einig, dass die Todesstrafe nur beim qualifizierten Diebstahl, das heisst insbesondere bei einem Einbruchdiebstahl oder bei grosser Beute verhängt werden sollte. So forderte man etwa im Jahre 1747 noch für drei Einbrecher die Todesstrafe, und 1771 wurde ein Barbiergeselle aus Württemberg hingerichtet, weil er mit einer Leiter in ein Haus eingestiegen war und Diebesgut grösseren Ausmasses mitgenommen hatte.

Die juristische Problematik, die Todesstrafe bei Diebstählen auszusprechen, lag stets darin, dass die weltlichen Rechtsgrundlagen dies akzeptierten und sogar forderten. Immer wieder nahmen die Stadtjuristen auf den Erlass Kaiser Friedrichs des I. (1152–1190) Bezug, welcher gesagt haben soll: «Den Dieb soll man hängen.» Auch die oben erwähnte Peinliche Gerichtsordnung verlangte explizit die Todesstrafe für qualifizierten Diebstahl. Darin lag aber ein Widerspruch für den theokratischen Staat, weil die Bücher Mose für den Diebstahl die Todesstrafe nicht vorgesehen hatten. Erschwerend kam hinzu, dass auch das damals hochgepriesene römische Recht die Todesstrafe für den Diebstahl nicht kannte. Die Stadtconsulenten waren sich dieser Problematik bewusst und haben in ihren Gutachten mehrfach darauf hingewiesen. Dennoch ist erstaunlicherweise niemand auf die Idee gekommen, aufgrund der fehlenden biblischen Grundlage die Todesstrafe für den Diebstahl ganz zu verwerfen. Auch wenn dieses mehrere Jahrhunderte bestehende Rechtsproblem prinzipiell den Anspruch, im Einklang mit der Bibel zu richten, nicht aufheben kann, bleibt gleichwohl der Zwiespalt bestehen, dass sich das religiös begründete Strafrecht gerade beim häufigsten Delikt nicht durchsetzen konnte. Dies mag auch ganz praktische Gründe gehabt haben, weil nur bei grundsätzlich mit der Todesstrafe belegten Delikten die Folter angewendet werden konnte. Kritisch ist hier anzumerken, dass das Strafrecht demnach nicht ausschliesslich religiös motiviert war, sondern die Religion zuweilen auch als Hilfskonstruktion zur Erreichung eines Ziels beigezogen wurde. Mindestens ebenso stark wie die Religion wurde und wird das Strafrecht zur Aufrechterhaltung der Ordnung zugunsten der ansässigen Bevölkerung eingesetzt.

Das Gesetz

Die Basler Strafrechtler stützten sich im 16., 17. und 18. Jahrhundert bei ihrer Rechtsprechung nicht auf ein Basler oder auf ein schweizerisches Gesetz, sondern auf die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des V. (Carolina) von 1532. Allerdings handelte es sich hierbei nicht um ein Gesetz im heutigen Sinn, welches dem Wortlaut gemäss umgesetzt werden muss. Die Carolina war vielmehr eine Richtschnur, eine gesetzliche Autorität, an der man sich ausrichten sollte. Der juristische Kernsatz «keine Strafe ohne Gesetz» (*nullum crimen sine lege*) ist erst im 19. Jahrhundert entstanden. Darum konnten in Basel noch im 18. Jahrhundert mutmassliche Mitglieder von Diebesbanden, gegen die letztlich aber Beweise fehlten, bestraft werden. Erst ab 1799 galt für kurze Zeit das Helvetische Peinliche Gesetzbuch. Es verlor aber mit der Mediation wieder seine Geltung. Der aufsehenerregende Strafprozess, der 1819 zur letzten Hinrichtung in Basel führte, wurde somit noch ohne gesetzliche Grundlage durchgeführt. Das Basler Kriminalgesetzbuch wurde kurze Zeit später im Jahre 1821 erlassen. Seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 wird auch in Basel schweizerisches Strafrecht gesprochen.



Betreten verbotener Orte: CHF 50.-

Gesetzeslücke?

Ohne gesetzliche Grundlage ist seit bald zweihundert Jahren eine strafrechtliche Verurteilung im Grundsatz nicht mehr möglich. Das Prinzip, dass eine strafrechtliche Verurteilung nur erfolgen darf, wenn ein entsprechendes Gesetz vorliegt (Legalitätsprinzip), ist jedoch seit dem 19. Jahrhundert erheblich relativiert worden. Diese Maxime baut darauf, dass der Bürger weiss, was verboten ist, und dass er sich gestützt auf dieses Wissen auch auf keine Straftat einlässt. Zwischenzeitlich ist aber eine unzählbare Menge von Straftatbeständen geschaffen worden, die sich längst nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern in unzähligen Nebenstrafgesetzen finden. Weder der einfache Bürger noch der Fachmann kann diese Normen alle kennen. Die ursprüngliche Idee des Gesetzmässigkeitsprinzips existiert somit nicht mehr. Seltsamerweise wird in öffentlichen Debatten zuweilen sogar behauptet, man müsse eine Gesetzeslücke schliessen, was die Vorstellung voraussetzt, das Strafrecht müsse einem Bildteppich gleich, vollständig zugeschnürt sein. Während die Bibel beim Strafrecht ausgedient hat, sind somit andere Vorstellungen an deren Stelle getreten.

Literatur:

Suter, Stefan: Die strafrechtlichen «Bedencken» der Basler Stadtconsulenten (1648–1798).

Ein Beitrag zur Basler Strafrechtswirklichkeit, Zürich 2006.

Ders.: Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, Basel 1997.

Ders.: Menschen und Justiz, Grosse Basler Rechtsfälle des 19. Jahrhunderts, Basel 1995.